

# GESETZENTWURF

## **Gesetz, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz) geändert wird:**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz), LGBl. für Wien Nr. 41/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 41/2001, wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Fonds-Kommission besteht aus 26 Mitgliedern. Ihr gehören an:

1. der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung;
2. der für das Krankenanstaltenwesen in Wien zuständige amtsführende Stadtrat;
3. weitere 22 Mitglieder, die von der Landesregierung bestellt werden;
4. der Wiener Patientenanwalt und ein von der Ärztekammer für Wien entsendeter Vertreter, jeweils ohne Stimmrecht.“

2. § 4 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. 14 Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der Klubs aus dem Kreis der Abgeordneten zum Wiener Landtag, nach Maßgabe der Stärke der in der Landesregierung vertretenen Wahlparteien;“

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## VORBLATT

### Problemstellung und Ziel:

Sämtlichen in der Wiener Landesregierung vertretenen Wahlparteien soll die gesetzliche Möglichkeit eröffnet werden, zumindest ein stimmberechtigtes Mitglied für die Wiener Fonds-Kommission zur Bestellung vorschlagen zu können.

### Inhalt:

Ausweitung der Zusammensetzung der Fonds-Kommission von insgesamt 18 auf insgesamt 26 Mitglieder durch Erweiterung der auf Grund von Vorschlägen der Klubs aus dem Kreis der Abgeordneten zum Wiener Landtag von der Landesregierung zu bestellenden stimmberechtigten Mitglieder von 6 auf 14.

### Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, ohne dem obigen Ziel Rechnung zu tragen.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

### Kosten:

keine

### EU-Konformität:

gegeben

## **ERLÄUTERUNGEN:**

zu Art. I Z 1 und 2 (§ 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 Z 1):

Die Erweiterung der von auf Grund von Vorschlägen der Klubs aus dem Kreis der Abgeordneten zum Wiener Landtag von der Landesregierung zu bestellenden stimmberechtigten Mitglieder von 6 auf 14 ist erforderlich, um sämtlichen in der Wiener Landesregierung vertretenen Wahlparteien die Möglichkeit zu eröffnen, zumindest mit einem stimmberechtigten Mitglied in der Wiener Fonds-Kommission vertreten zu sein.